

PENSIONSKASSE

für Angestellte der Continental Aktiengesellschaft
VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

Allgemeine Informationen zu dem Altersversorgungssystem Pensionskasse für Angestellte der Continental AG VVaG gemäß § 234l Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen Pensionskasse für Angestellte der Continental AG VVaG (Conti PK). Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der Conti PK einräumt.

Anschrift

Pensionskasse für Angestellte der Continental AG VVaG
Brooktorkai 20
20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 / 28 01 45 - 0
service@hhpv.de
www.hhpv.de

Aufsichtsbehörde

Als regulierte Pensionskasse im Sinne des § 233 VAG unterliegt die Conti PK der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn.

Anschrift BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Die Conti PK stellt in ihrer Gesamtheit ein Altersversorgungssystem im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes dar.



Sie erreichen uns montags
bis freitags von 7:30 bis
18:00 Uhr unter der
Telefonnummer
040 / 28 01 45 - 0.



Nutzen Sie das Kontakt-
formular auf **www.hhpv.de**
für Ihre E-Mail an uns.

Informationen
nächste Seite



Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten

Die Zusage der Pensionskasse umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei vorzeitiger Erwerbsminderung sowie im Fall Ihres Todes an die hinterbliebenen Kinder. Darüber hinaus besteht bei männlichen Versicherten ein Anspruch auf Witwenrente an die hinterbliebene Ehefrau. Abweichend hiervon besteht bei Mitgliedschaften, die infolge eines Versorgungsausgleichs begründet wurden, nur ein Anspruch auf Altersrente.

Ihre Altersleistung wird als monatliche, lebenslange Rente gewährt. Der Anspruch auf Altersrente besteht ab Alter 65. Eine vorgezogene Altersrente können Sie auch beantragen, wenn Sie die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente beziehen. Ihre Rente erhöht sich zusätzlich um einen prozentualen Zuschlag für jeden nach Vollendung des 63. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahres zurückgelegten vollen Monat bis zum Beginn Ihrer Pensionskassenrente.

Garantieelemente

Die Ihnen mitgeteilte erreichte Gesamrente wurde auf Grundlage der eingezahlten Beiträge ermittelt. Dabei wurde bereits eine jährliche Verzinsung in Höhe von 3,5 % einkalkuliert. Die erreichte Gesamrente wird von der Pensionskasse garantiert.

Über Ihre Garantierente hinaus können sich weitere Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos ergeben. Wenn Ihnen solche zusätzlichen Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zugeteilt worden sind, werden sie ebenfalls Teil Ihrer Garantierente.

Informationen
nächste Seite



Montags bis freitags von
7:30 bis 18:00 Uhr unter
040 / 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27
20035 Hamburg



Kontaktformular für
Anfragen per E-Mail auf
www.hhpv.de

Vertragsbedingungen

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung.

Die Satzung ist auf der Internetseite der Conti PK (www.hhpv.de) abrufbar.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage der Conti PK zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die Conti PK bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der Conti PK in Verbindung mit den internen Anlage Richtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände.

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Die Conti PK trägt die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie die Risiken, den garantierten Rechnungszins nicht zu erwirtschaften, und dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen. Das gilt auch für einen eventuellen Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, der sich z.B. auf Grund einer künftig steigenden Lebenserwartung, einer künftig eintretenden niedrigeren Verzinsung oder nicht ausreichend kalkulierter Kosten ergeben kann. Sollte der gesamte Finanzierungsbedarf die verfügbaren Mittel übersteigen, kommt die Anwendung der Sanierungsklausel in Betracht (siehe Minderung von Versorgungsansprüchen).

Informationen
nächste Seite



Montags bis freitags von
7:30 bis 18:00 Uhr unter
040 / 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27
20035 Hamburg



Kontaktformular für
Anfragen per E-Mail auf
www.hhpv.de

Minderung von Versorgungsansprüchen

Die Conti PK ist eine regulierte Pensionskasse und verfügt daher von Gesetzes wegen über eine in der Satzung verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Um das Fortbestehen und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Conti PK zu gewährleisten, können die Versorgungsanwartschaften und Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden, falls das Vermögen der Pensionskasse nicht mehr ausreichen sollte, um die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Höhe erbringen zu können. Erforderlich für eine Leistungskürzung sind die Zustimmung der BaFin und der Beschluss der Vertreterversammlung.

Soweit eine Anwartschaft oder Rente als betriebliche Altersversorgung gilt, trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), wenn die Conti PK ihre Leistungen kürzt, d.h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die von der Conti PK durchgeführte Leistungskürzung einzustehen. Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers erbringt der Pensions-Sicherungs-Verein die Einstandspflicht bezogen auf den zum Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Anspruch. Die zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein gilt für Insolvenzen ab 2022.

Für Anwartschaften oder Renten, die privat, also ohne Beteiligung eines Arbeitgebers finanziert wurden (z.B. im Fall der Fortführung des Versorgungsverhältnisses nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis), besteht kein der Einstandspflicht vergleichbarer Schutzmechanismus und keine zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein.

Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis beenden, bleibt Ihr Rentenanspruch bestehen.



Montags bis freitags von
7:30 bis 18:00 Uhr unter
040 / 28 01 45 - 0



Postfach 10 50 27
20035 Hamburg



Kontaktformular für
Anfragen per E-Mail auf
www.hhpv.de